

Gemeinderat

Grendelstrasse 9
5408 Ennetbaden

Tel. 056 / 200 06 01
Fax. 056 / 221 59 04
gemeindekanzlei@ennetbaden.ch

Veröffentlichung gemäss Art. III der Gemeindeordnung

Projektauflage

Gemeinde: Ennetbaden

Strecke: IO; K282, Fussgängerstreifen Ehrendingerstrasse

Die Projektpläne, der Landerwerbsplan und die Landerwerbstabelle liegen gemäss § 95 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) während 30 Tagen, vom **16. Januar 2017 bis 14. Februar 2017**, in der Gemeindeverwaltung Ennetbaden öffentlich auf und sind während der Öffnungszeiten einsehbar. Einwendungen gegen das **Bauprojekt** sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Sektion Landerwerb, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im Einwendungsverfahren wird keine Parteient-schädigung ausgerichtet. Allfällige Verkehrsanordnungen werden separat nach Strassenverkehrsrecht verfügt.

Der Entscheid über das Bauprojekt (§ 95 BauG) gilt als Enteignungstitel. Dieser be-rechtigt zur Enteignung für Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit fest-gelegt sind. Rechte, die in der Landerwerbstabelle nicht aufgeführt sind und durch das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumel-den. Über den Erwerb der in der Landerwerbstabelle aufgeführten Rechte wird in ei-nem späteren Verfahren entschieden (§ 151 BauG). Anträge, die bereits jetzt mit Ein-wendung gegen das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 BauG).

Aarau, 21. Dezember 2016

Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Abteilung Tiefbau, Sektion Landerwerb